

Per Email an den Umwelt- und Agrarausschuss

Von: fischereiverband [<mailto:fischereiverband@lksh.de>]

Gesendet: Dienstag, 31. Januar 2017 15:35

An: Habeck, Dr. Robert (MELUR); Umweltausschuss (Landtagsverwaltung SH)

Cc:

Betreff: Landesverordnung Kormoran

Sehr geehrter Herr Minister Habeck,
sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügtes Schreiben übersenden mit Ihnen mit der Bitte um Kenntnis- und Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Witt

Verband der
Binnenfischer und Teichwirte
in Schleswig-Holstein



Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg

Tel. 04331-9453-431
Fax 04331-9453-439

°
° °
° °
><(((°> <°)))><

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Mail drucken. Danke.



Landesfischereiverband
Schleswig-Holstein
Meer fürs Land



Fischereiminister
Robert Habeck
Mercatorstr. 3
24106 Kiel

23.01.2017

per Mail: Robert.Habeck@melur.landsh.de
Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Sehr geehrter Herr Minister Habeck,
sehr geehrte Damen und Herren,

im April 2016 wurde die Landesverordnung zur Abwehr von Schäden durch Kormorane bis zum Juli 2017 verlängert.

Diese Entscheidung wurde durch Staatssekretärin Frau Dr. Schneider auf der Mitgliederversammlung des *Verbandes der Binnenfischer und Teichwirte in Schleswig-Holstein* am 14. März 2016 in Warder mitgeteilt. Außerdem sollte ein frühzeitiger Dialog zur Entwicklung einer neuen Kormoranverordnung mit den fischereilichen Verbänden beginnen.

Die in Schleswig-Holstein aktiven fischereilichen Verbände haben sich zwischenzeitlich intensiv mit der Thematik einer Kormoranverordnung auseinander gesetzt. Das Ergebnis ist der Ihnen heute vorgelegte „*Vorschlag einer Landesverordnung Schleswig-Holstein zur Abwendung von Schäden durch Kormorane*“.

In Erwartung eines zielführenden Dialoges, der sofort beginnen kann, verbleiben die
Unterzeichner
mit freundlichen Grüßen

Lorenz Marckwardt
Landesfischereiverband

Wolfgang Albrecht
Fischereischutzverband

Peter Held
Landessportfischerverband

Sabine Schwarten
Verband der Binnenfischer und Teichwirte

Vorschlag einer Landesverordnung Schleswig-Holstein

Zur Abwendung von Schäden durch Kormorane

Gültig ab Juli 2017

Erstellt von Landesfischereiverband, Landessportfischerverband,
Fischereischutzverband, Verband der Binnenfischer und Teichwirte
Schleswig-Holstein

in Abstimmung mit dem Landesjagdverband Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein 03.01.2017

Aufgrund des § 45 Abs. 7 Satz 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 der Landesverordnung zur Abwendung von Schäden durch Kormorane vom 11. März 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 40) verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Erster Abschnitt

§ 1

Allgemeine Zulassung von Ausnahmen, Beschränkungen

(1) Zur **Abwendung fischereilicher** Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden **zum Teil auch besonders geschützten** Tier- und Pflanzenwelt können Kormorane (*Phalacrocorax carbo sinensis*) **vergrämt oder** durch Abschuss getötet werden (Gebietskulisse),

1. wenn sie sich an oder auf Küstengewässern oder oberirdischen Gewässern **einschließlich Teich- und Aquakulturanlagen** aufhalten, die fischereilich genutzt werden oder
2. wenn sie sich an oder auf Teilen von Küstengewässern oder oberirdischen Gewässern aufhalten, die gemäß Absatz 1 bis 3 und 6 der Anlage zu § 7 der Küstenfischereiverordnung vom 11. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 640) oder nach §§ 4 und 5 Abs. 1 und **Anlage 3** der Binnenfischereiverordnung vom **29. Juni 2016** (GVOBl. Schl.-H. S. **557**) zum Schutz von Fischarten ausgewiesen sind.

Der Bereich an den Gewässern, **Teich- und Aquakulturanlagen** wird auf **die Grenzen der jeweiligen Jagdreviere** festgelegt. Im Luftraum über diesem Bereich

und den Gewässern, **Teich- und Aquakulturanlagen** ist der Abschuss ebenfalls zulässig.

(2) Der Abschuss ist nur in der Zeit vom 1. August bis zum 31. März in der Zeit von eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang bis eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang zulässig. **Sicher als Jungvögel erkannte Kormorane dürfen auf allen Wasser- Flächen im Geltungsbereich des LFischG SH ganzjährig zur Tageszeit vergrämt oder getötet werden.**

Bleischrot darf nicht verwendet werden. Getötete Kormorane sind von den Besitzverboten des § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG ausgenommen.

(3) Der Abschuss von Kormoranen bleibt im Nationalpark Wattenmeer, in Naturschutzgebieten sowie in befriedeten Bezirken gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Landesjagdgesetz verboten. Dies gilt auch in Gebieten nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20, S. 7).

Das Verbot nach Satz 2 gilt nicht auf fischereilich genutzten Flächen in folgenden Vogelschutzgebieten:

1. „1828-491 Großer Plöner See-Gebiet“ und „1628-491 Selenter See-Gebiet“
2. „1423-491 Schlei“ westlich Rabelsund , **hier im Besonderen zum Schutz der Aalbesatzmaßnahmen,**
3. „1530-491 Östliche Kieler Bucht“ und „1633-491 Ostsee östlich Wagrien“ **hier im Besonderen zum Schutz von Jungfischbeständen.**

(4) **Fischereiausübende, Fischteich- und Aquakulturanlagenbetreiber** können in einem Umkreis von **dreißig** Kilometern um von ihnen fischereilich genutzte Gewässer **und Anlagen** die Neugründung oder Wiederbesetzung von Kormorankolonien durch Störungen in der Koloniebildungsphase bis zum **Brutbeginn** verhindern. Dies gilt nicht im Nationalpark Wattenmeer und in **ausgewiesenen** Naturschutzgebieten.

§ 2 Berechtigte Personen

(1) Zum Abschuss nach § 1 Abs. 1 ist berechtigt, wer einen Jagdschein besitzt und in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigt ist oder von der in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigten Person zum Abschuss ermächtigt worden ist.

(2) Die untere Jagdbehörde kann auf Antrag der Fischereirechtsinhaberin oder des Fischereirechtsinhabers **oder der Fischereiausübungsberechtigten oder des Fischereiausübungsberechtigten** einem Jagdscheininhaber oder einer

JagdscheininhaberIn die Berechtigung zum Abschuss nach § 1 Abs. 1 erteilen, wenn innerhalb der Zeiträume nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 kein Abschuss durch die in Absatz 1 genannten Personen getätigt worden ist. Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist über die Entscheidung zu informieren.

(3) Die Tötung von Kormoranen aufgrund dieser Verordnung gilt als Jagdausübung im Sinne des § 13 Abs. 6 Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970).

(4) Personen, die gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen, kann die obere Naturschutzbehörde die Befugnisse nach § 1 entziehen.

§ 3 Berichtspflicht

Wer von der Zulassung nach § 1 Abs. 1 Gebrauch gemacht hat, hat der unteren Naturschutzbehörde bis zum 15. April eines jeden Jahres über die im Vorjahr abgeschossenen Kormorane schriftlich zu berichten und dabei anzugeben:

1. die Gesamtzahl der Abschüsse,
2. das Alter der geschossenen Vögel (Alt- oder Jungvögel),
3. die Tage der einzelnen Abschüsse,
4. den Ort und das Gewässer, den Gewässerabschnitt oder **die Teichanlage / Aquakultur** der einzelnen Abschüsse und
5. bei beringten Kormoranen die Aufschrift des Rings.

Entsprechendes gilt für Art, Ort und Zeit durchgeführter **Maßnahmen** nach § 1 Abs. 4.

Zweiter Abschnitt

Um dem Artenschutz und den Anforderungen an die Biodiversität umfänglich gerecht zu werden, ist nach der Wiederbesiedelung des Kormorans in Schleswig-Holstein in den frühen 80er Jahren des letzten Jahrhunderts ein Kormoranmanagement unumgänglich geworden.

Implementierung eines Kormoranmanagements

Es ist Konsens, dass

- **der Kormoran als Art erhalten bleiben muss,**
- **der Kormoran „sichere“ Ruheräume bekommt,**
- **der Kormoran ein bedeutsamer Einflussfaktor auf Fischbestände in Küstengewässern, Seen, Flüssen und Bächen, Teichanlagen und Aquakulturen ist,**

- **der Fraßdruck von Kormoranen inzwischen zum Hauptregulierungsfaktor für viele Fischbestände, auch besonders geschützte Fischarten, geworden ist,**
- **das alleinige Abschließen von Kormoranen kein Management ist,**
- **eine Regulierung regionaler Kormoranpopulationen landesweit geregelt werden muss, solange keine europaweite Regulierung eingeführt wird,**
- **ein Verlagern von Regulierungsaktivitäten auf andere Länder keine verantwortungsbewusste Lösung darstellt,**
- **ein sich anpassendes Kormoranmanagement von einer breiten Interessenbasis getragen, begleitet, umgesetzt und dokumentiert wird.**

§ 4

Implementierung eines Kormoranmanagement

1. Zur langfristigen und nachhaltigen Erreichung **und konstruktiven Entwicklung** der Ziele der vorliegenden Kormoranverordnung, **der Abwendung fischereilicher Schäden und Sicherung des Fischartenschutzes**, wird eine **Kormoran-Management-Gruppe** eingerichtet. (KMG)

Sie setzt sich zusammen aus je einem Vertreter:

- Ministerium für **Umwelt und Fischerei**
- Landesfischereiverband
- Verband der Binnenfischer und Teichwirte
- Fischereischutzverband
- Landessportfischerverband
- Landesjagdverband
- amtl. Tierschutz
- ornithologische Arbeitsgemeinschaft
- Vogelexperte (namentlich)
- Fischexperte (namentlich)

2. Die Aufgabe der **KMG** umfasst:
 - Erstellung des regionalen (Schleswig-Holstein) **Kormoran-Management-Plan (KMP)**
 - Umsetzung des Kormoranmanagementplan
 - Kontakte, Absprachen usw., auch mit Anrainern **auf Länderebene und Nachbarstaaten**
3. Inhalt und Umfang des Kormoran-Management-Plans
 - Festlegung der max. Brutpaarzahl
 - Festlegung der (Haupt-) Koloniestandorte
 - Maßnahmenschritte zur Umsetzung von Reduktionsaktivitäten wie
 - Ölen, Auskühlen

- Verhinderung von Neuansiedlungen an unerwünschten Standorten
- ganzjähriger Abschuss von Jungvögeln in **Teich- und Aquakulturanlagen**
- ganzjähriger Abschuss von Jungvögeln auf **allen fischereilich genutzten und/oder hegeplanpflichtigen Gewässern**
- bei dokumentierten Verlusten in der Stellnetzfischerei (vor allem Küste) Abschuss von Kormoranen im Umkreis von 1000 m
- wird ein signifikanter Rückgang an Smolts in Fließgewässern dokumentiert, dürfen Angler (Jäger) während der Abwanderung Kormorane schießen
- kommt es zu einer hohen Anzahl von Kormoranen im Winter zur Nahrungssuche in Seen, Flüssen und Bächen, wird neben der Vergrämung ein Abschuss zum Schutz der Fischbestände erlaubt.

4. Der Kormoran-Management-Plan wird **im Besonderen** umgesetzt durch

- **Nachwuchsregulierung** wie z.B. Verölen oder Auskühlen der Eier
- Schutz der **ausgewählten Kolonien**
- Verhinderung von Neuansiedlungen / Brutkolonien
- **Herstellung und Unterhaltung attraktiver Ablenkungsfütterungen**
- begleitendes Schießen durch Fischer, Angler und Jäger, je nach rechtlicher Zuständigkeit
- Beobachtung und Auswertung (**aktive Begleitung**) durch die Management-Gruppe
- Abstimmung der **umzusetzenden** Maßnahmen durch die Management-Gruppe, **möglichst auch** mit Nachbar-Ländern bzw. Staaten
- **Beschlussfassung für die Umsetzung von Maßnahmen der KMG mit einfacher Mehrheit**

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; sie tritt fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft **oder wird durch die KMG bzw. den KMP ersetzt.**

Kiel, -- Juli 2017